

1026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 18

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Versandverfahren-Durchführungs-
gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Versandverfahren-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 600/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 332/1977 und 257/1980, wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Als Wert des ECU im Sinn des Artikels 13 Abs. 3 des Abkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffent-

lichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Der Gegenwert des ECU für das Kalenderjahr 1983 kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an kundgemacht werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

Problem:

Als Rechnungseinheit zur Berechnung der Pauschalsicherheit im gemeinschaftlichen Versandverfahren dient derzeit die „Europäische Rechnungseinheit“. Diese wurde innerhalb der EWG durch den ECU ersetzt.

Ziel:

Im Hinblick auf diese Maßnahmen wäre auch im Verhältnis zwischen der EWG und Österreich, und zwar sowohl im Abkommen als auch im Durchführungsgesetz, diese Änderung zu bewirken.

Inhalt:

Die Änderung des Durchführungsgesetzes zwecks Anpassung an die geänderte Situation ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Alternative:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuterungen

Das Versandverfahren-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 600/1973, sieht in der durch BGBl. Nr. 257/1980 geänderten Fassung des § 4 Abs. 6 vor, daß als Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit im Sinn des Artikels 13 Abs. 3 des Versandabkommens mit der EWG der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen ist. Dieser Wert hat derzeit für Österreich nur zur Berechnung des Höchstbetrages von 7 000 Europäischen Rechnungseinheiten im System der Pauschalbürgschaft Bedeutung.

In der EWG wurde der Begriff der Europäischen Rechnungseinheit durch den des ECU ersetzt, ohne daß eine Änderung in der Definition eingetreten wäre.

Da der § 4 Abs. 6 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes noch die Europäische Rechnungseinheit (ERE) als Grundlage für die Berechnung der Pauschalsicherheit vorsieht, wäre er in diesem Punkt zu ändern. Da die Definition des ECU im Artikel 13 Abs. 3 des Versandabkommens gleich der der geltenden Definition der ERE ist, bleibt die Höhe der Pauschalsicherheit unverändert.

Gegenüberstellung

§ 4 Abs. 6 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes

Geltende Fassung:

(6) Als Wert der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) im Sinn des Artikels 13 Abs. 3 des Abkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Fassung laut Entwurf:

(6) Als Wert des ECU im Sinn des Artikels 13 Abs. 3 des Abkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.